

Erfahrungsaustausch 3 des Wasserforums Südhessen 2017

Genehmigungspflichtige/ -freie Maßnahmen zur Gewässerentwicklung

1. Vorstellung Moderator und fachliche Ansprechpartnerin

Dr. Thomas Ziegelmayr, Michaela Tremper

2. Ziel Erfahrungsaustausch

Dr. Thomas Ziegelmayr:

- * konstruktive Auseinandersetzung mit Thema durch fachlich-neutrale Moderation
- * Zusammenfassung in Stichworten
 - auf Flipchart
 - Rückkopplung an AG's zur weiteren Umsetzung der WRRL
 - Veröffentlichung auf Homepage www.flussgebiete.hessen.de

3. Diskussionseinstieg

Dr. Thomas Ziegelmayr:

- * viele Oberflächengewässer noch nicht in einem guten Zustand
- * Umsetzung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen erforderlich, wobei Probleme „Flächenbereitstellung“ und „Finanzierung“ in Erfahrungsaustauschen 1 und 2
- * Fragen hier, z.B.:
 - Wie wird Gewässerausbau von Gewässerunterhaltung unterschieden?
Zulassung erforderlich? Zulassungsfrei?
 - Welche Verfahrensschritte sind notwendig von der Planung bis zur „Inbetriebnahme“?
 - Welche Möglichkeiten der Unterstützung sind sinnvoll
(z.B. Gewässerentwicklungskonzepte, Gewässerberater)?
 - Ist eine flächendeckende Umsetzung der Maßnahmen unerlässlich, oder nur punktuell - angesichts des Strahlwirkungsprinzips bestimmter Trittsteine?
- * Jetzt: Bitte um Beiträge zu den Themen, die SIE beschäftigen!

4. Diskussionsbeiträge (lose Reihenfolge gem. Flipchart-Dokumentation)

Teilnehmer:

1. Unterhaltungspflicht: Gemeinde
personelle Unterbesetzung; trotz guter Finanzierung -> schleppende Umsetzung
2. Akzeptanzprobleme in Gemeinde; EU-Projekt, weit weg
Verpflichtung zur Umsetzung unklar?
Denkmalschutz vs. Gewässerschutz
3. Abgrenzung zulassungsfrei/-pflichtig -> Leitfaden? Nicht erforderlich
Abstimmung mit Wasserbehörde erforderlich!
4. Woher weiß Gemeinde, wieviel zu tun ist?
Datenbank FIS-MaPro, WRRL-Viewer mit Maßnahmen (output)
Jedoch wichtig: Wirkung auf Gewässer (guter Zustand), 35 %
Bereits Umgesetztes wenig (nicht) sichtbar!

5. Umgehung von Fischteichen -> neuem Bachbett fehlt MZB!
Nebenschluss des Fischteichs kann helfen
6. Genehmigte Maßnahme – Problem der Flurbereinigungsbehörde:
Bodenschutzauflagen:
 - * Entsorgung schwierig wegen geogen bedingter Belastung
 - * landwirtschaftl.
 - * naturschutzrecht -> KostensteigerungLeitfaden des HMUKLV hilft nicht weiter; es fehlt: Abwägungsmöglichkeit
7. fehlender Druck von „oben“, von Behörde zur Verpflichtung der Gemeinde zur Gewässerunterhaltung
Bachschauen haben wenig Durchschlagskraft, kein dauerhafter Erfolg;
Fehlender behördlicher Druck auch bei stoffl. Belastung der Gewässer
Siehe Projekt „Nidda Man“
8. Welche Maßnahmen sind prioritär? -> Wasserbehörde fragen! Bevölkerung fragen!
9. Pflicht: guter Gewässerzustand
Vertragsverletzungsverfahren EU -> Bund -> Land -> Gemeinde
10. Gewässerschutz vs. Naturschutz
Amphibien haben sich an bestehende Zustände gewöhnt
Finanzierung einer „Machbarkeitsstudie“ zur Abwägung möglich
11. stoffliche Aspekte bei Renat-Maßnahme sollten betrachtet werden
Übergang Oberflächengewässer ins Grundwasser sollte betrachtet werden
12. Renaturierungsmaßnahmen sollten gesamtökologisch betrachtet werden
13. Klagemöglichkeiten Umweltverbände gegen Gemeinde?
14. Akzeptanz in Bevölkerung: „Best practice“-Beispiele zeigen!
Wenig Akzeptanz bei eigener Betroffenheit -> Trittsteine
Bessere Öffentlichkeitsarbeit des Landes erforderlich
15. Flächen: Gewässerrandstreifen (-„korridore“) müssen in Eigentum des Landes/Kommunen
Land sollte „Programm“ auflegen
 - * Problem mit Landwirtschaft
 - * Problem Innerorts

5. Bearbeitete Diskussionsbeiträge (thematisch sortiert, in ganzen Sätzen)

Dr. Thomas Ziegelmayr:

- (1.) Den guten Gewässerzustand zu erreichen sei Pflichtaufgabe der Gemeinden (was nicht jedem klar sei); bei Nichtbeachtung drohe ein Vertragsverletzungsverfahren der EU, welches über den Bund und das Land Hessen schließlich die Gemeinden treffen würde (Nr. 2, Nr. 9).
Es wurde kritisiert, dass die Landesbehörden zu wenig Druck auf die Gemeinden ausüben würden, Gewässerunterhaltungs- und –entwicklungsmaßnahmen durchzuführen sowie die stoffliche Belastung der Gewässer zu reduzieren. Die behördlichen Bachschauen hätten keinen dauerhaften Erfolg, da sie nicht konsequent genug durchgeführt und die Mängelbeseitigung nicht ausreichend nachverfolgt würde (Nr. 7).
Trotz guter Finanzierungsprogramme des Landes Hessen seien viele Gemeinden personell schlecht ausgestattet, sodass die erforderlichen Gewässer-Entwicklungsmaßnahmen allen-

falls schleppend umgesetzt werden können (Nr. 1). Unklar sei, ob Umweltverbände eine Klagemöglichkeit hätten, um die Gemeinden zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zu verpflichten (Nr. 13).

- (2.)** Auch gäbe es in vielen Gemeinden und in der Bevölkerung Akzeptanzprobleme, die Maßnahmen umzusetzen: die WRRL würde als ein „EU-Projekt“ angesehen... und die EU sei „weit weg“ (Nr. 2). Die Akzeptanz in der Bevölkerung könne aber evtl. dadurch erreicht werden, dass gelungene Renaturierungsmaßnahmen gezeigt und vorgeführt würden („Best practice“-Beispiele, z.B. das vom BMBF geförderte Projekt „Nidda Man“); allerdings sei diese Akzeptanz vor allem bei denjenigen nur schwer zu erreichen, die direkt von einer Gewässerentwicklungsmaßnahme in ihren Eigentums- oder Nutzungsrechten betroffen seien. Ggf. könnten mit dem Trittsteinprinzip die „unwilligen“ Grundstückseigentümer sozusagen „übersprungen“ werden (Nr. 7, Nr. 14).
- (3.)** Vielen Gemeinden sei unklar, wie viele der angedachten Maßnahmen überhaupt umzusetzen bzw. welche prioritär seien. Es wurde darauf verwiesen, dass sich dies aus der Datenbank FIS-MaPro und dem WRRL-Viewer ergeben würde. Allerdings sei nicht die Anzahl der Maßnahmen als „Output-Orientierung“ wesentlich, sondern die damit erzielte Wirkung auf das Gewässer („Wirkungs-Orientierung“); die Gewässer sollten sich etwa zu 35 % in gutem Zustand befinden. Daraufhin wurde die Empfehlung ausgesprochen, sich diesbezüglich mit der Wasserbehörde in Verbindung zu setzen; auch könne die Bevölkerung befragt werden – was zur Akzeptanzsteigerung beitragen würde (Nr. 4, Nr. 8).
- (4.)** Es wurde kritisiert, dass bereits umgesetzte Maßnahmen in der Öffentlichkeit zu wenig oder gar nicht sichtbar seien (Nr. 4). Jedenfalls sei eine bessere Öffentlichkeitsarbeit des Landes erforderlich (Nr. 14).
- (5.)** Zur besseren Umsetzung der Gewässerentwicklungsmaßnahmen sei ein umfangreicher Flächenerwerb erforderlich: mit einem speziellen „Programm“ solle versucht werden, dass das Land und die Gemeinden Eigentum an Gewässerrandstreifen (bzw. am besten ganze Gewässerkorridore) erlangen. Klar sei, dass es dabei zu Problemen komme - Innerorts mit den Anwohnern, und außerhalb mit den Landwirten (Nr. 15).
- (6.)** Einigen Gemeinden sei die Abgrenzung a) von zulassungsfreien zu zulassungspflichtigen Maßnahmen sowie b) der Zuständigkeiten von Unterer zu Oberer Wasserbehörde unklar. Es wurde erwidert, dass hierfür die Erarbeitung eines Leitfadens nicht erforderlich sei; vielmehr empfehle sich eine diesbezügliche vorherige Abstimmung mit der Wasserbehörde (Nr. 3).
- (7.)** Bei Renaturierungsmaßnahmen sollte die gesamtökologische Wirkung nicht aus dem Blick verloren werden (Nr. 12), wobei sowohl stoffliche Aspekte als auch der Übergang vom Oberflächengewässer ins Grundwasser zu betrachten seien (Nr. 11).
Bei der Umgehung von Fischteichen fehle dem neuen Bachbett des Umgehungsgerinnes die Verbindung zum Untergrund, sodass sich hier MZB kaum entwickeln könne. Um die Geschiebeverlagerung in Fischteiche zu reduzieren könne man Fischteiche im „Nebenschluss“ betreiben (Nr. 5).
- (8.)** Manchmal stünde der Denkmalschutz oder auch der Naturschutz der Umsetzung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen entgegen; Amphibien hätten sich im Laufe der Zeit an bestehende Zustände gewöhnt. Es wurde darauf verwiesen, solche Abwägungen im Rahmen von Machbarkeitsstudien durchzuführen, die auch vom Land finanziell unterstützt würden (Nr. 2, Nr. 10).

- (9.)** Es wurde von einem Fall berichtet, bei dem Bodenschutzaufgaben zu einer wesentlichen Kostensteigerung bei einer Gewässerentwicklungsmaßnahme geführt hätten: überschüssiges Bodenmaterial sei – geogen bedingt – belastet gewesen, sodass weder eine landwirtschaftliche Verwertung noch aus naturschutzrechtlichen Gründen eine anderweitige Verbringung möglich gewesen sei. Der Leitfaden des HLNUG „Vorsorgender Bodenschutz bei Baumaßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit“ sei nicht hilfreich gewesen; es fehle eine angemessene Abwägungsmöglichkeit (Nr. 6).